

Amtliche Bekanntmachung

des

Amtes Oldenburg-Land

Nr. 1/2026 vom 09.01.2026

Inhalt:

zur Festsetzung der Grundsteuern A und B der amtsangehörigen Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels für das Kalenderjahr 2026 sowie zur Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben in der Gemeinde Wangels für das Kalenderjahr 2026

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 09.01.2026 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 1/2026 des Amtes Oldenburg-Land zur Festsetzung der Grundsteuern A und B der amtsangehörigen Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels für das Kalenderjahr 2026 sowie zur Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben in der Gemeinde Wangels für das Kalenderjahr 2026

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Amt Oldenburg-Land und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 08.01.2026

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

zur Festsetzung der Grundsteuern A und B der amtsangehörigen Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels für das Kalenderjahr 2026 sowie zur Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben in der Gemeinde Wangels für das Kalenderjahr 2026

I. Festsetzung der Grundsteuern A und B der amtsangehörigen Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels für das Kalenderjahr 2026, vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres 2026

Die Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels haben ihre Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2026 bereits beschlossen. Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sind -mit Ausnahme der Gemeinde Göhl- Bestandteile der jeweiligen Haushaltssatzungen. In der Gemeinde Göhl erfolgt die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B in der derzeit gültigen Hebesatzsatzung vom 10.12.2024. In allen amtsangehörigen Gemeinden bleiben die jeweiligen Hebesätze für die Grundsteuern A und B für das Jahr 2026 im Vergleich zum Jahr 2025 unverändert. Die generelle Erteilung von Grundbesitzabgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2026 ist somit derzeit nicht erforderlich. Änderungen im Laufe des Jahres bleiben vorbehalten.

Die Hebesätze der amtsangehörigen Gemeinden betragen demnach im Kalenderjahr 2026, vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres 2026, wie folgt:

Gemeinde Göhl für die	Grundsteuer A 403 %	und für die	Grundsteuer B 387 %
Gemeinde Gremersdorf für die	Grundsteuer A 354 %	und für die	Grundsteuer B 252 %
Gemeinde Großenbrode für die	Grundsteuer A 475 %	und für die	Grundsteuer B 413 %
Gemeinde Heringsdorf für die	Grundsteuer A 445 %	und für die	Grundsteuer B 323 %
Gemeinde Neukirchen für die	Grundsteuer A 406 %	und für die	Grundsteuer B 237 %
Gemeinde Wangels für die	Grundsteuer A 445 %	und für die	Grundsteuer B 332 %

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung vom 05.02.2025 oder in Einzelfällen auch später, in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zurzeit geltenden Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die inhaltliche Begründung des letzten Grundsteuerbescheides (Jahresbescheid bzw. Änderungsbescheid) gilt demnach auch für das Kalenderjahr 2026 und zwar solange bis ein neuer schriftlicher Bescheid ergeht.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,- Euro nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli 2026 fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge oder bei Zurechnungsfortschreibungen (Eigentumsübertragungen) durch das Finanzamt sowie bei Neufestsetzung der Hebesätze für die

Grundsteuern A und B ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Konten der Amtskasse

Sparkasse Holstein
IBAN: DE69 2135 2240 0051 0000 57
BIC: NOLADE21HOL

VR Bank zwischen den Meeren eG
IBAN: DE86 2139 0008 0000 5010 00
BIC: GENODEF1NSH

II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben in der amtsangehörigen Gemeinde Wangels für das Kalenderjahr 2026

Mit dem Bescheid über Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Wangels für das Kalenderjahr 2023 wurden künftige Beträge ausgewiesen, die ab dem Folgejahr zu leisten sind. Die bisher festgesetzten Straßenreinigungsgebühren gelten demnach in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2026 fort, sofern sie nicht durch Bescheid geändert werden.

Rechtswirkungen dieser öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung erfolgt am 09.01.2026. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein, erhoben werden.

Oldenburg in Holstein, den 05.01.2026

Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Bernd Bruhn